

HGO- Praxis
Aufhebung von Beschlüssen der Gemeindevertretung durch die
Gemeindevertretung
Bearbeitungsstand: 08.02.2019

A. Sachverhalt

Die Gemeindevertretung will einen Beschluss der alten Gemeindevertretung – aus der Vorgängerwahlperiode - aufheben.

Geht das ?

Wie können Beschlüsse der Gemeindevertretung aufgehoben werden ?

B. Lösungsansätze

I. Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

Nach § 50 I 1 HGO beschließt die Gemeindevertretung über die Angelegenheiten der Gemeinde, s o w e i t sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Nicht auf den Gemeindevorstand übertragbar sind die ausschließlichen Zuständigkeiten „ ... nach diesem Gesetz (= HGO)“ nach § 51 HGO.

Die Gemeindevertretung hat daher nach § 50 I HGO eine sogen.

Auffangkompetenz... „ über die Angelegenheiten der Gemeinde ...“ zu beschließen. Diese wird auch als Organkompetenz bezeichnet und setzt stets voraus, dass es sich bei der zu entscheidenden Problematik ü b e r h a u p t um eine Angelegenheit der Gemeinde handelt (= Verbandskompetenz).

Weitere Bestimmungen ergeben sich in der Regel aus der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde, die stets von der Gemeindevertretung zu beschließen ist (arg. aus § 51 Nr. 6 HGO)

II. Beschlussfassung in der Gemeindevertretung und Widerspruchsrechte des Bürgermeisters

Nach § 53 I 1 HGO ist die Gemeindevertretung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist.

Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat ihm der Bürgermeister nach § 63 I 1 HGO zu widersprechen.

Rechtswidrigen Beschlüssen der Gemeindevertretung **muss** daher der Bürgermeister widersprechen. Raum für Ermessenserwägungen (... also „OB überhaupt“ widersprochen wird, oder nicht, besteht nicht). besteht nicht.

Nach § 63 I 2 HGO **kann** der Bürgermeister einem Beschluss der Gemeindevertretung widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet.

Das weitere Verfahren des Widerspruchs gegen Beschlüsse ist in § 63 II bis IV HGO geregelt.

III. „Aufhebung“ von Beschlüssen

Die Gemeindevertretung ihrerseits kann einen Beschluss im Rahmen der Zuständigkeiten (§ 51 HGO, Hauptsatzung der Gemeinde) jederzeit „ a u f h e b e n “.

Nach § 51 Nr. 6 HGO kann die Gemeindevertretung Satzungen „ a u f h e b e n “!

Nach § 51 Nr. 13 HGO kann die Gemeindevertretung eine Stiftung „a u f h e b e n “!

Weitere „ A u f h e b u n g s t a t b e s t ä n d e „ kennt § 51 HGO n i c h t“!.

Da die Gemeindevertretung in den Fällen des § 51 HGO eine „ ausschließliche Zuständigkeit und Beschlusskompetenz“ hat, wird man daraus auch folgern können, dass die Gemeindevertretung in den in § 51 HGO genannten Angelegenheiten auch eine Zuständigkeit zur A u f h e b u n g „ eigener“ Beschlüsse hat.

Im Falle der Rechtswidrigkeit eines Beschlusses dürfte dies evident sein. Die Gemeindevertretung hat das Recht, einen eigenen rechtswidrigen Beschluss durch Aufhebung zu revidieren, bevor der Bürgermeister nach § 63 I 1 HGO vorgeht.

IV. Haftungsrechtliche Implikationen

Wenn Gemeindevertretungen, Hauptverwaltungsbeamte und Gemeindevorstandsmitglieder als „ Organe der Gemeinde“ auftreten, haftet in aller Regel grundsätzlich die Gemeinde – verschuldensabhängig – für Nachteile, die Dritten entstehen. Ausnahmen gibt es aber auch, insbesondere bei Zuständigkeits-(Kompetenz-)überschreitungen = erkennbare Zuständigkeitsüberschreitung oder bei strafbaren Handlungen.

Im Bereich des Bauplanungsrechts können „ Verhinderungsplanungen“ je nach Fall möglicherweise Schadenersatzansprüche auslösen. Die Gemeinde haftet ggf. öffentlich – rechtlich im Rahmen der Amtshaftung aus § 839 BGB i.V.n. Art. 34 GG. Agiert die Gemeinde privatrechtlich, dann kann eine Haftung aus Delikt (§§ 823 i.V.m. 31,89 BGB, 831 BGB) möglich sein.

